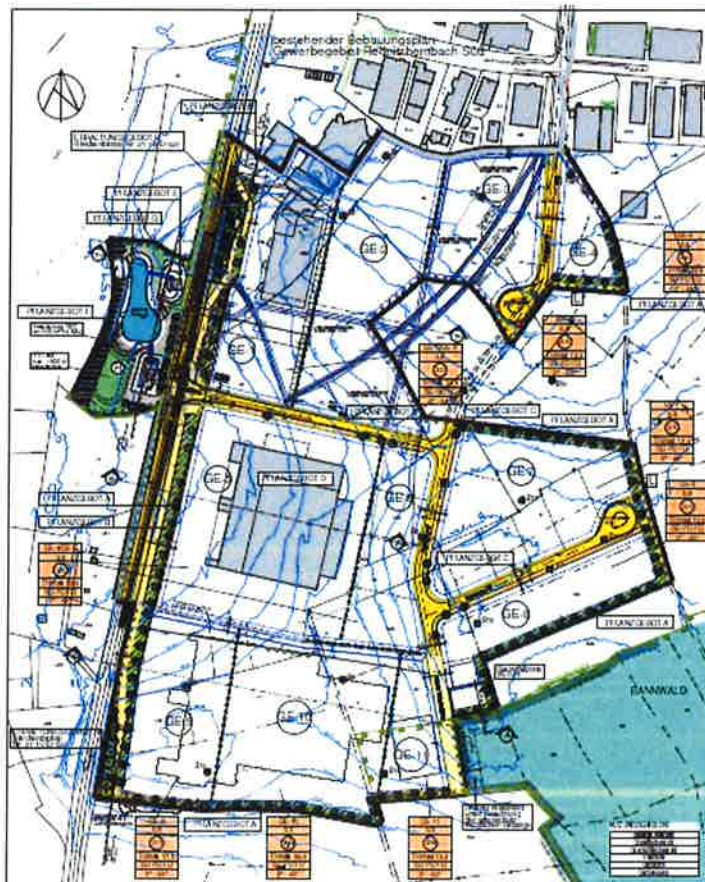




Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses für die

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss vom 29.04.2021 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ für den im folgenden Lageplan dargestellten Bereich als Satzung beschlossen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in



Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag u. Dienstag von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Gemeinde Rednitzhembach unter www.rednitzhembach.de – Rathaus/Politik – Bauleitplanung – eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rednitzhembach, den 7. Juli 2021

Gemeinde Rednitzhembach



(Siegel)

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Aushang am: **07. Juli 2021**

Abnahme am: